# H A U S H A L T S S A T Z U N G

**des Schulverbandes Nideggen - Heimbach für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.12.2015**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW Seite 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV NRW Seite 326) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW Seite 688), sowie der Satzung des „Schulverbandes Nideggen Heimbach“ hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 09.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der ***Haushaltsplan*** für das Haushaltsjahr ***2016***, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | | |
|---|---|---|
| **im Ergebnisplan** mit dem | Gesamtbetrag der Erträge auf | 230.811,00 € |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 230.811,00 € |
| **im Finanzplan** mit dem | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 230.811,00 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 230.811,00 € |
| | Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| | Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

## § 2

***Kredite*** für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

***Verpflichtungsermächtigungen*** werden nicht veranschlagt.

## § 4

***Kredite zur Liquiditätssicherung*** werden nicht beansprucht.

## § 5

Die ***Verbandsumlage*** wird auf 230.736 € festgesetzt und von den beteiligten Gemeinden wie folgt getragen:

| | |
|---|---|
| Stadt Nideggen | 157.653,00 € |
| Stadt Heimbach | 73.083,00 € |

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 12 der Verbandssatzung. Die Verbandsumlage ist in vierteljährlichen Raten zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.2016 zu zahlen.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Nideggen-Heimbach für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Schulverbandes Nideggen-Heimbach für das Haushaltsjahr 2016 vom 11.12.2015 ist gemäß § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung dem Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.11.2015 angezeigt worden. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung für die Umlagefestsetzung gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit beantragt. Mit Verfügung vom 01.12.2015 hat die Bezirksregierung Köln die Genehmigung der Verbandsumlage für das Jahr 2016 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt ab dem 28.12.2015 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Str. 1, Zimmer 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 11.12.2015

Der Verbandsvorsteher

Schmunkamp

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW**

Ich bestätige hiermit, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.11.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Nideggen, den 11.12.2015

Der Verbandsvorsteher

Schmunkamp